



Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.,
vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Hakan **Öneykan**,
c/o Wing Chun Kung Fu Academy,
Jettenburger Straße 42, 72770 Reutlingen
- Beklagter -

wegen unzulässiger allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 13.03.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Absatz 3 ZPO für Recht erkannt:

- I. Dem Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Mitgliedschaft in einem Sportstudio zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
1. (Soweit auf die Klausel „Die Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaft in der K-Academy auf der Rückseite sind Bestandteil dieses Antrags. " verwiesen wird:) Ich habe diese zur Kenntnis genommen und erkenne sie mit meiner Unterschrift an.
 2. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiert zu haben.
 3. (Soweit auf die Klausel „Bei behördlich oder allgemein verordneten Schließungen (z.B. Pandemie, Epidemie, Energieeinsparungen etc.) bleibt die Ausbildungsstätte geschlossen oder wird eingeschränkt betrieben. " verwiesen wird:) Die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird hierdurch nicht berührt, diese besteht fort.
 4. (Soweit auf die Klausel „Erhöht oder ermäßigt sich dieser Preisindex nach Beginn des Vertrages oder der letzten Anpassung, so kann der Beitrag durch schriftliche Änderungserklärung im selben Verhältnis angepasst werden. Der Beitrag muss jedoch mindestens 1 Jahr unverändert bleiben. " verwiesen wird:) Der geänderte Beitrag ist von Beginn des übernächsten Monats nach Mitteilung der Änderungserklärung des Schulleiters oder der K-Academy in Textform zu zahlen.
 5. Eine Kündigung des Mitglieds, gleich aus welchem Grund, muss im Original per Post in der Hauptverwaltung der K-Academy, Jettenburgerstr. 42; D-72770 Reutlingen eingehen.
 6. Eine Kündigung per Fax oder E-Mail ist nicht wirksam.
- II. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit 14.02.2025 zu bezahlen.
- IV. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

■

Richter
am Oberlandesgericht

■

Richter
am Oberlandesgericht